

## Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

<b>Verband:</b>	Bundesverband Tattoo e.V.
<b>Datum:</b>	02.Juli 2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 4 NISV §5 (1)	(1) Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Teil A in Verbindung mit Teil B und Teil C oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Hautkrankheiten oder in der Facharztkompetenz plastische und ästhetische Chirurgie erworben.		Professionelle Tätowierer sollten nicht nur mit in den Kreis des Laser-Fachanwenders aufgenommen werden, sondern auch bei der Erstellung der Lerninhalte nach vorgeschlagenen Modulen einbezogen werden. Am Beispiel Schweiz und dem dort geltenden NISSG funktioniert das sehr gut und Tätowierer haben oftmals so viel mehr Fachkenntnis zu Tätowierungen als Mediziner.	(1) Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Teil A in Verbindung mit Teil B und Teil C oder durch eine <b>fachliche/</b> fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Hautkrankheiten oder in der Facharztkompetenz plastische und ästhetische Chirurgie oder <b>Fachausbildung für Tätowierer</b> erworben
2	Art. 4 §5 (2)	(1) Ablative Laseranwendungen oder Anwendungen, bei de-		Nicht-Ablative Lasersysteme bis Klasse 4, wie Q-switched Nd;YAG, QS-Rubin, - Alexandrit (Nano- und Pikosekunden) Laserssysteme arbeiten nicht-/ oder minimal-invasiv.	Nicht-Ablative Laseranwendungen oder Anwendungen, bei denen die Entfernung von Tätowierungen oder Permanent Make-up, sowie Anwendungen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>nen die Integrität der Epidermis als Schutzbarriere verletzt wird, die Behandlung von Gefäßveränderungen und von pigmentierten Hautveränderungen, die Entfernung von Tätowierungen oder Permanent Make-up sowie Anwendungen mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen nicht auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, wie die Fettgewebereduktion, dürfen nur durchgeführt werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Fachärztin oder einem Facharzt für Hautkrankheiten,</li> <li>2. einer Fachärztin oder einem Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie oder</li> <li>3. Personal mit Fachkunde unter unmittelbarer</li> </ol>		<p>Nach entsprechender Fachkundschaftung zur Behandlung von Tätowierungen und Permanent Make-up und mit rechtlich nach Vorgaben des MPBetreibVer., MPG, MDR &amp; MDD zugelassenen Lasersystemen, sollten professionell ausgebildete und geschulte Tätowierer mit in die Gruppe des Laser-Fachpersonals einbezogen werden.</p> <p>Die Verwendung von ablativen Lasersystemen (z.B. CO2-Laser, Erbium YAG, fraktionierende Laser) zur Vorbehandlung von tätowierten Hautarealen oder Narbenbehandlung vor und nach dem Einsatz von nicht-ablativen Lasersystemen zur eigentlichen Tattoorentfernung, sollten weiterhin rein dem medizinischen Fachpersonal unterliegen.</p>	<p>mit optischer Strahlung, deren Auswirkungen auf die Haut und ihre Anhangsgebilde beschränkt sind, dürfen nur durchgeführt werden von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Hautkrankheiten,</li> <li>(2) einer Fachärztin oder einem Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie oder</li> <li>(3) Tätowierer mit Fachkundausbildung</li> <li>(4) Personal mit Fachkunde unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Hautkrankheiten oder für plastische und ästhetische Chirurgie.</li> </ol>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Aufsicht und Verantwortung einer Fachärztin oder eines Facharztes für Hautkrankheiten oder für plastische und ästhetische Chirurgie.			
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					